

Lösungshinweise zu den Brandstiftungsdelikten

Lösung zu Fall 1

A. Strafbarkeit gem. § 212 I StGB

Hier fehlte T eindeutig der Tötungsvorsatz, so dass eine Strafbarkeit nach § 212 I StGB nicht gegeben ist. (Diese Länge dürfte jedem Korrektor reichen. Jede weitere Ausführung wäre angesichts des evident fehlenden Vorsatzes überflüssig und zeitraubend)

B. Strafbarkeit gem. §§ 306a I Nr. 3, II, 306b II Nr. 1 StGB

Das Bürogebäude ist ein dem T fremdes Gebäude, welches zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient. Auch erfolgte die Explosion zu einer Zeit, zu der sich Menschen dort aufzuhalten pflegen, nämlich zu den Bürozeiten. Allerdings dachte T, die Bombe würde außerhalb dieser Bürozeiten hochgehen, so dass hier ein vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum gem. § 16 I StGB vorliegt.

C. Strafbarkeit nach §§ 306 I Nr. 1, 306b II Nr. 1 StGB

I. Objektiver Tatbestand

- (1) fremdes Gebäude (+)
- (2) durch Inbrandsetzen ganz oder teilweise zerstört (+)
- (3) konkrete Todesgefahr (§ 306b II Nr. 1 StGB):

Konkrete Todesgefahr verursacht der Täter, wenn in der konkreten, vom Täter kausal verursachten Situation das Ausbleiben des Todes auf Umständen beruht, auf deren Eingreifen der Brandstifter nicht normativ berechtigt vertrauen durfte.

Hier (+)

II. Subjektiver Tatbestand

- (1) Vorsatz bezüglich der Verwirklichung des Grunddelikts (+)
- (2) nach herrschender Ansicht ist für § 306b II Nr. 1 ein Gefährdungsvorsatz des Täters zu fordern (BGH NJW 1999, 3131, 3132). Hier wollte T aber gerade keine Menschen in Todesgefahr bringen. Der Gefährdungsvorsatz fehlt also.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

IV. Ergebnis

T hat sich gem. § 306 I Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

D. Strafbarkeit nach §§ 306 I Nr. 1, 306c StGB

I. Objektiver Tatbestand

(1) Verwirklichung des Grunddelikts (s.o. (+))

(2) Tod eines Menschen (§ 306c StGB) (+)

(3) durch die Tat = Kausalität (+)

(4) spezifischer Gefahrenverwirklichungszusammenhang

Sowohl der Tod durch die Explosion selbst, als auch durch Ersticken und herabfallende Trümmer sind geradezu typische Erfolge einer solchen Brandstiftung. Auch der Tod durch die Gasexplosion ist ohne weiteres erfasst. Von daher (+)

Problem: objektive Zurechenbarkeit der Retterschäden

Der Tod des F und des P könnten aufgrund eigenverantwortlicher Selbstgefährdung dem T nicht mehr objektiv zurechenbar sein.

Bei zum Einschreiten verpflichteten Rettern (zB gem. § 323c StGB oder aufgrund beruflicher Pflichten) wird regelmäßig eine Eigenverantwortlichkeit des Opfers abgelehnt. Dagegen wird zum Teil argumentiert, nicht der Täter, sondern der Gesetzgeber oder das Opfer selbst, welches sich vertraglich verpflichtet hat, seien Grund für die Gefährdung. Diesem Argument muss jedoch entgegengehalten werden, dass der Täter weiß, dass er mit seinem Handeln eben diese Pflichten bei den betroffenen Personen auslösen wird. Die Pflichten sollen nicht dem Täter die Verantwortung abnehmen, sondern lediglich die Betroffenen im Falle des Eintritts einer Gefahr schützen. Bzgl. des F somit (+)

Problematischer ist die Bewertung bzgl. P. In Anbetracht der Situation und der Tatsache, dass niemand mehr gefährdet war, war er auch nicht gem. § 323c StGB zur Rettungshandlung verpflichtet. Hier lässt sich überlegen als Unfreiwilligkeitskriterium auf den Gedanken des § 35 StGB zurückzugreifen,

sowie ggf. auch Situationen zu erfassen, in welchen sich das Opfer das Vorliegen einer solchen Situation berechtigter Weise vorstellt. Die Rspr. (BGHSt 39, 322, 325 f.) stellt dagegen darauf ab, dass der Täter mit seiner Tat ein einsichtiges Motiv für die Selbstgefährdung des Opfers geschaffen habe, welches bedeutende Rechtsgüter von sich oder einem ihm nahestehenden Dritten schützen wollte. Vorliegend sind aber beide Voraussetzungen nicht gegeben. Würde man jeden auch noch so sinnlosen Rettungsversuch dem Täter zurechnen, so würde man die Grenzen der objektiven Zurechnung überschreiten. Somit hier bzgl. P (-)

II. Subjektiver Tatbestand

(1) Vorsatz bezüglich des Grunddelikts (s.o. (+))

(2) wenigstens leichtfertige Verwirklichung der Qualifikation (§ 306c StGB)

Das Zünden einer Brandbombe ist regelmäßig zumindest fahrlässig. Hier stellt sich jedoch die Frage, ob die getroffenen Vorkehrungen des T zumindest dazu führen können, den Todeserfolg als nicht leichtfertig verursacht zu bewerten. Schaut man hier aber auf die nur Hobby-Kenntnisse des T und die schlichte Nutzung von kaum überprüfbaren Plänen aus dem Internet, so wird man kaum umhin kommen, eine leichtfertige Verursachung des Todeserfolgs festzustellen (aA mit viel Begründungsaufwand wohl noch vertretbar) (+)

III. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

IV. Ergebnis

T hat sich somit bezüglich – mit Ausnahme des Todes des D – in sämtlichen Fällen gem. §§ 306 I Nr. 1, 306c StGB strafbar gemacht.

D. Strafbarkeit gem. §§ 306a I Nr. 3, 306d I StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

(1) Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs (+)

T hat eine Räumlichkeit, die zu dieser Zeit auch dem Aufenthalt von Menschen diente zerstört.

(2) objektive Sorgfaltspflichtverletzung (+)

Wenn oben Leichtfertigkeit angenommen wurde, muss hier auch eine Sorgfaltspflichtverletzung festgestellt werden. Auch bei abgelehnter Leichtfertigkeit wird aber kaum etwas gegen die Annahme einer solchen Sorgfaltspflichtverletzung sprechen

(3) objektive Zurechnung des Erfolgs (+)

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Persönliche Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründe (-)

IV. Ergebnis

T hat sich gem. §§ 306a I Nr. 3, 306d I StGB strafbar gemacht.

E. Strafbarkeit gem. § 222 StGB

T hat mit Herbeiführung des Brandes auch fahrlässig andere Menschen getötet. Da dies aber bereits über §§ 306 I Nr.3, 306c StGB erfasst wird, besteht auch aus Klarstellungsgründen kein Bedürfnis dafür, § 222 StGB nicht hinter diese Delikte zurücktreten zu lassen.

F. Strafbarkeit gem. § 308 I, III StGB

Auch § 308 I, III StGB ist vorliegend einschlägig. Hier ist allerdings aufgrund der vollendeten Brandstiftung mit Todesfolge das Unrecht des Tatbestands bereits vollständig erfasst, so dass er im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter die Brandstiftung zurücktritt.

G. Strafbarkeit gem. §§ 303, 305 I StGB

Bezüglich der im Inneren des Bürogebäudes zerstörten Sachen ist zwar grundsätzlich § 303 I StGB gegeben. Dieser wird jedoch von den Brandstiftungsdelikten konsumiert. *(Dies gilt nur bei vollendeter Brandstiftung. Andernfalls tritt § 303 I StGB aus Klarstellungsgründen in Idealkonkurrenz hinzu. Die Konsumtion gilt dagegen auch, wenn die Gegenstände im Inneren nicht dem Eigentümer des zerstörten Gebäudes gehören.)*

H. Konkurrenzen

T hat sich gem. §§ 306 I Nr. 1, 306c, 52, 306a I Nr. 3, 306d I StGB strafbar gemacht.